Die Sicherheitspolitik : ein Jubiläum

Autor(en): **Kurz, Hans Rudolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader**

Band (Jahr): **58 (1983)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-713888

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Sicherheitspolitik – ein Jubiläum

Oberst Hans Rudolf Kurz, Bern

Die schweizerische Sicherheitspolitik hat in diesem Jahr ihr zehnjähriges Jubiläum erlebt. Dieser jüngste Teil unserer Staatspolitik wurde mit einem Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 27. Juni 1973 über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung) erstmals offiziell begründet. Mit einem am 3. Dezember 1979 erstatteten Zwischenbericht zur Sicherheitspolitik hat der Bundesrat seinen ersten Bericht ergänzt und auf den neusten Stand der Entwicklung nachgeführt; grundsätzliche Neuerungen erwiesen sich dabei nicht als notwendig.

I.

Wie dies bei neu geschaffenen Begriffskategorien nicht selten der Fall ist, erweist sich für die Sicherheitspolitik eine Begriffsklärung als notwendig; insbesondere ist eine Abgrenzung gegenüber dem Begriff der Gesamtverteidigung, oder die «umfassende» (totale) Landesverteidigung notwendig.

Ein erster Grund hierfür liegt in der historischen Entstehung der neuen Grösse. Aus der Erkenntnis, dass der moderne totale Krieg längst über die militärische Auseinandersetzung zwischen Armeen in den Kriegen früherer Zeiten hinausgewachsen und zum umfassenden Kampf gegen die gesamten militärischen und auch zivilen Potentiale des betroffenen Landes geworden ist und sich gegen die ganze feindliche Nation richtet, sowie auch unter der Drohung eines mit Atomwaffen geführten Kriegs (schlechtestenfalls um die Schweiz, aber auch in ihrer europäischen Nachbarschaft) ist man bei uns schon bald nach dem Zweiten Weltkrieg dazu übergegangen, sich mit den Anforderungen eines umfassenden Krieges geistig und abwehrmässig auseinanderzusetzen. Ausgangspunkte zu solchen Bemühungen waren die von der Armee angeregten und von ihr durchgeführten Gesamtverteidigungs-Übungen, in denen die weit über die militärischen Probleme hinausweisenden Anliegen der umfassenden Landesverteidigung mit allen betroffenen militärischen und zivilen Kreisen durchgearbeitet und überdacht wurden. Für die verschiedenen Teilbereiche der Gesamtverteidigung wurden in der Folge die notwendigen Konzeptionen ausgearbeitet; das Schwergewicht lag dabei auf dem Bericht des Bundesrats vom 6. Juni 1966 über die Konzeption der militärischen Landesverteidigung; daneben stehen ähnliche Wegleitungen, insbesondere für den Zivilschutz und die Kriegswirtschaft. Da jedoch neben diesen Teilbereichen eine übergeordnete, für die Gesamtstrategie des Landes gültige Bearbeitung noch fehlte, wurden auch hierfür die Vorarbeiten für eine eigene Konzeption an die Hand genommen. Gestützt auf ein von einer besondern Studienkommission für strategische Fragen ausgearbeitetes, gewichtiges Grunddokument vom Jahr 1969 über «Grundlagen einer strategischen Konzeption der Schweiz» wurde in sehr gründlicher Arbeit – der letzte Entwurf erreichte die Nummer 8 – der Bericht des Bundesrats vom 27. Juni 1973 erarbeitet und den eidgenössischen Räten zugeleitet, die ihn mit auffallender Einmütigkeit gutgeheissen haben.

Im Titel des Berichts wurde von der bisherigen Terminologie abgewichen: sein Haupttitel lautet «Sicherheitspolitik der Schweiz», während die Bezeichnung «Konzeption der Gesamtverteidigung» nur in Klammern als Untertitel angeführt wird. Diese neuartige Titelgebung hatte nicht zuletzt politische Gründe: man wollte die von verschiedenen Kreisen abgelehnte Bezeichnung der (passiven) «Verteidigung» – sie ruft allzu leicht der Frage «gegen wen?» – vermeiden und ihn durch den (aktiven) Leitgedanken einer Friedenswahrung ersetzen. Damit sollte es auch der sozialdemokratischen Partei erleichtert werden, von ihrem eigenen, im Jahr 1972 ausgearbeiteten «Leitbild für eine friedensstrategische Sicherheitspolitik unseres Landes» auf die vom Bundesrat vorgelegte Fassung umzustellen. Da jedoch die «Gesamtverteidigung» im Untertitel des bundesrätlichen Berichts stehen blieb, erschienen die beiden Begriffe als gleichwertig. Das sind sie aber nicht. Die Sicherheitspolitik ist der überdeckende Oberbegriff. Sie ist ein Teil der Gesamtpolitik des Landes, der wie andere grosse Bereiche der Landespolitik, wie etwa die Wirtschaftspolitik, die Sozialpolitik, die Aussenpolitik und andere, die wesentlichen Teilbereiche der politischen Führung der Schweiz darstellen. Demgegenüber ist die Gesamtverteidigung nur ein der Sicherheitspolitik dienendes Mittel, welches Organisation und Koordination der strategischen Massnahmen zur Erreichung der sicherheitspolitischen Ziele des Landes sicherstellen soll.

II.

Hier kommt nun die zweite begriffliche Erschwerung. Aus ihrem Wesen als umfassende Abwehr heraus muss die Gesamtverteidigung alle Gebiete der staatlichen Tätigkeit umfassen, die in einem Konflikt zum Ziel eines gegnerischen Zugriffs werden könnten: neben der Armee sind es die Wirtschaft, die Finanzpolitik, der Staatsschutz, der diplomatische Verkehr und andere wichtige Bereiche. Diese Einordnung der grossen zivilen Funktionen in die Gesamtverteidigung führt zwangsläufig dazu, dass die Gesamtverteidigung zu einer Art von Oberbegriff wird, dem im Konfliktfall die wesentlichen Elemente der generellen Staatspolitik untergeordnet sind. Wenn aber anderseits bedacht wird, dass die Gesamtverteidigung ein Element der Sicherheitspolitik des Landes ist, gelangt man zu der etwas überspitzt erscheinenden, im Grunde aber richtigen Feststellung, dass in gespannten Zeiten die gesamte Staatspolitik mit allen ihren Teilgebieten zum Gegenstand der Sicherheitspolitik wird.

Diese Tatsache führt uns zu der Einsicht, dass die Sicherheitspolitik die bedeutungsvolle Aufgabe der massgebenden Behörden, insbesondere des Bundesrats bedeutet, Mittel und Wege zu finden, um den Frieden in Freiheit und Unabhängigkeit zu wahren und notfalls das Überleben eines grösstmöglichen Teils der Bevölkerung und die Bewahrung der Unversehrtheit unseres Heimatbodens zu gewährleisten. Mit andern Worten: Sicherheitspolitik heisst ganz einfach Politik der Selbstbehauptung des Landes gegenüber feindseliger Gewalt. Als ein vorrangiges Instrument zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich die Sicherheitspolitik der Gesamtverteidigung, die einerseits aus einer militärischen Komponente, anderseits aber auch aus den zivilen Formen der Landesverteidigung besteht. In der Gesamtverteidigung sind deshalb neben der Armee auch die zivilen Organisationen des Landes und die Kantone eingegliedert, die im Katastrophenfall mit der Sicherstellung wichtiger staatlicher Aufgaben betraut sind.

III.

Die Sicherheitspolitik, und als ihr Instrument die Gesamtverteidigung sind Äusserungen unserer von Gefahren und Drohungen erfüllten Zeit. Ihr Hauptziel liegt in der Bewahrung unseres Friedens in voller Selbstbestimmung und im Schutz und der Erhaltung unserer Volkssubstanz und unseres Staatsgebiets. Dieses Ziel ist rein defensiv und besteht nicht in der Vermehrung unseres Gutes, sondern in der Bewahrung dessen, was unser Besitz ist. Sie dient der Verhinderung oder Abwehr aller Handlungen, die in feindlicher Absicht und unter Gewaltanwendung gegen uns unternommen werden, und strebt unter Zusammenfassung aller unserer Kräfte nach der Selbstbehauptung als freier Staat, und nach der Behauptung aller personellen und materiellen Güter. Die Sicherheitspolitik sucht nicht eine Militarisierung des Volkes, sondern erfolgt unter voller Wahrung der demokratischen Grundsätze; sie liegt in den Händen der politischen Führung. Ihr Höchstes hat sie dann erreicht, wenn sie mit der echten Glaubwürdigkeit ihrer Anstrengungen jedem möglichen Angreifer sichtbar vor Augen zu führen vermag, dass die Schweiz nicht, oder nur mit unverhältnismässig grossem und deshalb nicht lohnendem kriegerischem Aufwand bezwungen werden könnte, und sie ihn auf diese Weise davon abhält, feindselige Pläne in die Tat umzusetzen. Hier liegt die schweizerische Dissuasionpolitik, das heisst unser Streben nach Friedenswahrung dank ernsthafter Bereitschaft. Dieser innere Gehalt unserer Sicherheitspolitik entspricht nicht nur dem Gebot der Ethik im Völkerleben, sondern ist immer noch unser bewährtester Weg zur Sicherung des Friedens.